

**Mitteilung des Senats vom 27. Mai 2025**

**Bericht über weitere Quantifizierungen der Sanierungsmaßnahmen  
gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Sanierungsvereinbarung zum  
Sanierungsprogramm 2025-2027 der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über weitere Quantifizierungen der Sanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Sanierungsvereinbarung zum Sanierungsprogramm 2025 bis 2027 der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

# **Bericht über weitere Quantifizierungen der Sanierungsmaßnahmen**

**– gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Sanierungsvereinbarung  
zum Sanierungsprogramm 2025-2027  
der Freien Hansestadt Bremen –**

## A | Hintergrund

### A.1 Sanierungsvereinbarung und Maßnahmenkonkretisierung

Gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften (Stabilitätsberichte). Die Stabilitätsberichte sollen die landesspezifischen Werte eines vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern-Sets darstellen, deren Überschreitung auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ hinweisen kann. Werden die einschlägigen Schwellenwerte der Kennziffern überschritten, löst dies eine nähere Prüfung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat aus. Sofern der Stabilitätsrat in diesem Zuge eine drohende Haushaltsnotlage feststellt, sieht § 5 Absatz 1 StabiRatG die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit dem betroffenen Land vor. Das Programm soll darauf abzielen, die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für das betroffene Land in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

In seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 stellte der Stabilitätsrat auf Basis der von Bremen gemeldeten Kennziffernwerte formell fest, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltnotlage droht. Die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms wurde zunächst bis Ende 2023 mit dem Evaluationsausschuss verhandelt. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen infolge des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) auf die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen des Jahres 2023 sowie auf die Finanzplanung, wurde die Vorlage eines Sanierungsprogramms vom Stabilitätsrat auf Ende 2024 verschoben. Eine Auffälligkeit des Kennzifferntableaus ergab sich auch aus den von der Freien Hansestadt Bremen mit den Stabilitätsberichten 2023 und 2024 gemeldeten Werten.

Am 5. Dezember 2024 wurde die Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz zwischen dem Stabilitätsrat – vertreten durch die Vorsitzenden, den Bundesminister der Finanzen Dr. Jörg Kukies und die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz Doris Ahnen – und der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch den Bürgermeister und Senator für Finanzen Björn Fecker – unterzeichnet. Anlage zu dieser Vereinbarung ist das Sanierungsprogramm 2025 bis 2027 der Freien Hansestadt Bremen mitsamt den nach § 5 Absatz 3 Stabilitätsratsgesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, deren Umsetzung auf die Erreichung des Sanierungsziels angelegt ist.<sup>1</sup>

Da zum Zeitpunkt der Erarbeitung und Abstimmung des Sanierungsprogramms sowie der Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung beim damaligen Stand der Haushaltsaufstellungen ein Teil der vereinbarten Sanierungsmaßnahmen noch nicht exakt konkretisier- und quantifizierbar war, enthält die Sanierungsvereinbarung in § 1 Absatz 1 den Passus: „Weitere Quantifizierungen der zu erwartenden Haushaltseffekte wird das Land dem Arbeitskreis Evaluationsausschuss bis zum 31. Mai 2025 zur Verfügung stellen. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß § 2 werden die zu erwartenden

---

<sup>1</sup> Zu den Eckpunkten dieses Sanierungsprogramms siehe Abschnitt B.

Haushaltseffekte insbesondere für das jeweilige Folgejahr möglichst vollständig quantifiziert.“

Diese „[w]eitere[n] Quantifizierungen der zu erwartenden Haushaltseffekte“ der vereinbarten Sanierungsmaßnahmen erfolgen im vorliegenden Bericht. Grundlage ist neben den im Sanierungsprogramm selbst beschriebenen Maßnahmen insbesondere die dem Sanierungsprogramm als Anlage 2 beigefügte „Übersicht Sanierungsmaßnahmen“.

## **A.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für das Sanierungsprogramm**

Schon bei Erarbeitung und Abstimmung des Sanierungsprogramms im Herbst 2024 und Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung am Jahresende war das finanz- und haushaltspolitische Umfeld, in dem sich Bund und Länder bewegten, ein außerordentlich anspruchsvolles. Die Corona-Krise hat zum stärksten Einbruch der deutschen Wirtschaft seit Gründung der Bundesrepublik geführt. Der nach wie vor andauernde russische Angriffskrieg in der Ukraine hatte unter anderem eine Energiekrise sowie die höchste Inflationsrate der deutschen Nachkriegsgeschichte zur Folge, was die Erholung der hiesigen Wirtschaft nach wie vor behindert. Daneben ist – siehe aktuelles [Jahresgutachten des Sachverständigenrats für Wirtschaft vom November 2024](#) – eine Vielzahl von strukturellen und konjunkturellen Gründe dafür ursächlich, dass sich die deutsche Wirtschaft seit geraumer Zeit in einer Stagnation befindet. Das Land Bremen wurde aufgrund der spezifischen, exportorientierten Wirtschaftsstruktur vergleichsweise empfindlich von der Corona- und der anschließenden Energiekrise getroffen.

Das deutsche Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr preisbereinigt um 0,3 Prozent geschrumpft. Auch 2024 sank die deutsche Wirtschaftsleistung; es musste ein Minus [von 0,2 Prozent verzeichnet werden](#). Zum Zeitpunkt der Vereinbarung über ein Sanierungsprogramm wurde noch – gestützt auf die [Herbstprojektion der Bundesregierung](#) vom Oktober 2024 – das „Einschwenken auf einen moderaten Wachstumspfad im Jahr 2025“ und eine BIP-Entwicklung von +1,1 Prozent in 2025 respektive +1,6 Prozent in 2026 erwartet.

Die gesamtwirtschaftliche Lage hat sich seither nochmals eingetrübt: Die [Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion](#) vom April 2025 für das laufende Jahr nunmehr gar nicht länger mit einer zunehmenden Wirtschaftsleistung ( $\pm 0,0$  Prozent); im kommenden Jahr dürfte sich das Wachstum auf lediglich 1,0 Prozent belaufen. Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute sind in ihrer [Gemeinschaftsdiagnose \(April 2025\)](#) kaum optimistischer: Hier wird für 2025 ein preisbereinigtes Wachstum der deutschen Wertschöpfung in Höhe von 0,1 Prozent, für 2026 von 1,3 Prozent vorausgesagt.

Diese Aussichten und diese Unsicherheiten, die auch aus internationalen Handelskonflikten rühren und die einen für ein exportorientiertes Bundesland wie Bremen besonders bedeutenden offenen Welthandel infrage stellen, bilden in Summe äußerst komplizierte gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für ein Sanierungsprogramm. Dies zeigt sich auch anhand der jüngsten Steuerschätzung: Für den Haushalt des Landes wird mit wegbrechenden Steuereinnahmen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 gerechnet. Gegenüber den Ergebnissen aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 wird ein weiterer Rückgang um jeweils rund 60 Mio. Euro für 2026 und 2027 erwartet. In den Haushalten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden für 2026 und 2027

zwar Steuerzuwächse prognostiziert, die jedoch im Wesentlichen aus Nachzahlungen aus Vorjahren bei der Gewerbesteuer resultieren.

Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, inwieweit die Finanzen von Ländern und Kommunen durch Vorhaben der neuen Bundesregierung betroffen sein könnten; negative finanzielle Auswirkungen würden eine weitere Hypothek für das Sanierungsprogramm bedeuten. Im Zuge der Unterzeichnung der Vereinbarung hat Bremen im Stabilitätsrat darauf hingewiesen, dass der Erfolg des Sanierungsverfahrens auch davon abhängt, dass innerhalb der Laufzeit des Programms keine erheblichen bundesgesetzlich induzierten Einnahmeverluste und/oder Ausgabesteigerungen auf Seiten der Länder und Kommunen eintreten.

Gleichwohl hat sich der Senat der Freien Hansestadt Bremen, wie im Sanierungsprogramm angekündigt, darauf verständigt, ab 2025 nicht mehr auf die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse zurückzugreifen. Dies bedeutet im Nachgang der – auch haushaltsbezogenen – Krisenjahre und vor dem Hintergrund der vorherrschenden gesamtwirtschaftlichen Situation enorme finanzielle Anstrengungen, die sich nicht zuletzt auch im Sanierungsprogramm widerspiegeln.

Gerade aufgrund dieser herausfordernden Situation ist dem Senat der Freien Hansestadt Bremen die Bedeutung von – möglichst konkreten und quantifizierbaren – Sanierungsmaßnahmen bewusst, um das Sanierungsverfahren erfolgreich abschließen zu können.

Schließlich erfolgte seit Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung eine Modifizierung der Finanzverfassung: Die Änderung des Grundgesetzes in Artikel 109 Absatz 3 erlaubt den Bundesländern einen strukturellen Kreditaufnahmespielraum. Bremen begrüßt diese Erweiterung der notwendigen staatlichen Handlungsmöglichkeiten. Auswirkungen auf das Sanierungsprogramm müssen zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen erörtert werden.

## **B | Kernelemente des bremischen Sanierungsprogramms 2025-2027**

Das Ziel eines Sanierungsprogramms besteht laut § 5 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz darin, die Haushaltslage so zu verbessern, dass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist; mit anderen Worten: dass eine Unauffälligkeit im Kennziffersystem erreicht wird. Die fortlaufende Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz indiziert eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Nr. 2, falls „die Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 1 die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschreitet“. Mithin müssen zur Beendigung des Sanierungsprogramms mindestens zwei der vier Kennziffern unauffällig sein.

Das [Sanierungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen](#) adressiert alle vier Kennziffern und strebt sowohl eine Verbesserung der gegenwartsbezogenen – Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrats) und Kreditfinanzierungsquote – wie auch der vergangenheitsbezogenen Kennziffern – Schuldenstand je Einwohner und Zins-Steuer-Quote – an. Gleichwohl werden die realistischerweise in einem absehbaren

Zeitraum hinreichend stark beeinflussbaren Größen „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ besonders in den Blick genommen: Bis 2027 sollen sie „unauffällig“ werden, um das Sanierungsprogramm erfolgreich beenden zu können. Das Sanierungsziel der Unauffälligkeit ergibt sich entweder in Abhängigkeit von am Durchschnitt aller Bundesländer orientierten Schwellenwerten oder über die „schwarze“ Null, also einem Wert der einschlägigen Kennziffer „Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrats)“ im Endjahr des Programmzeitraums von  $\geq 0$  sowie ein Wert der einschlägigen Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ im Endjahr des Programmzeitraums von  $\leq 0$ .

Der Programmzeitraum ist auf die Jahre 2025 bis 2027 angelegt, sodass der Stabilitätsbericht 2028 eine Unauffälligkeit ausweist. Im Einklang mit § 5 Absatz 4 StabRatG kann ein Sanierungsverfahren vorzeitig beendet werden, wenn die fortlaufende Haushaltsüberwachung keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage mehr ergibt, gegebenenfalls auch verlängert werden, falls sich bereits vor Ablauf des vereinbarten Sanierungsprogramms aus der Haushaltsüberwachung Anzeichen dafür ergeben, dass eine drohende Haushaltsnotlage fortbestehen wird.

Für beides bedarf es einer Übereinkunft zwischen dem Stabilitätsrat und dem Sanierungsland. Selbiges gälte für eine etwaige Modifizierung des Sanierungsprogramms, wie sie sich als Folge aus der Grundgesetzanpassung in Bezug auf Artikel 109 Absatz 3 („Schuldenbremse“) ergeben könnte.

Für den linearen Sanierungspfad stellen sich die jährlichen Zielwerte vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

**Tabelle 1:** Jährliche Zielwerte (Sanierungspfad)

	<b>2024 (Basis)</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €</b>	-1.110	-733	-366	0
<b>Kreditfinanzierungsquote in %</b>	14,6	9,7	4,9	0

Beim Sanierungspfad handelt es sich um aus den formellen Anforderungen des Stabilitätsratsgesetzes abgeleitete Mindestzielwerte, die gleichmäßige Sanierungsschritte ausgehend vom Basisjahr 2024 bis zum Zieljahr 2027 im Sinne eines linearen Sanierungspfades unterstellen. Die tatsächlich von Bremen zum jeweils aktuellen Datenstand beabsichtigte Haushaltsentwicklung bildet die jeweilige Finanzplanung ab. Diese muss zur Einhaltung des Sanierungspfades dessen Mindestzielwerte einhalten.

## C | Sanierungsmaßnahmen

Die Freie Hansestadt Bremen hat, wie in § 5 Absatz 3 vorgesehen, im Rahmen des Sanierungsprogramms Zielwerte für die Kennziffern festgelegt sowie darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen erarbeitet. Ausgehend vom [Senatsbeschluss vom 10. September 2024 \(TOP 15\)](#) fanden Maßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen – sowohl mit kostendämpfender Wirkung, sodass ein Aufwuchs der Ausgaben effektiv abgebremst wird, als auch mit kostensenkender und einnahmensteigernder Wirkung – Eingang in das Sanierungsprogramm 2025 bis 2027. Bis zur Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung im Dezember 2024 konnten gleichwohl noch nicht alle Einzelmaßnahmen hinreichend konkretisiert und quantifiziert werden. Die dem Sanierungsprogramm als „Anlage 2: Übersicht Sanierungsmaßnahmen“ beigefügte Tabelle enthielt folgerichtig noch Leerstellen. Es wurde daher zwischen Bremen und dem Stabilitätsrat vereinbart, bis Ende Mai 2025 dem Arbeitskreis Evaluationsausschuss über die bis dahin erfolgten weiteren Konkretisierungs- und Quantifizierungsschritte zu berichten. In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm ist festgehalten: „Weitere Quantifizierungen der zu erwartenden Haushaltseffekte wird das Land dem Arbeitskreis Evaluationsausschuss bis zum 31. Mai 2025 zur Verfügung stellen.“

Die vereinbarten Sanierungsmaßnahmen lassen sich den nachfolgend dargestellten Kategorien zuordnen. Das Personalkonzept (1), die Standardabsenkungen bei Ausgabenbeschwerpunkten (2), die strukturellen Maßnahmen (3) und die Maßnahmen bei bremschen Gesellschaften (4) zielen vor allem darauf ab, die zuletzt dynamischen Kostenentwicklungen abzubremsen. Sie haben daher hauptsächlich eine kostendämpfende, nur untergeordnet eine kostenreduzierende oder einnahmensteigernde Wirkung. Eine exakte Quantifizierung des Sanierungsbeitrags ist deshalb methodisch herausfordernd. Ausgabenreduzierende Maßnahmen (Kategorie 5) hingegen führen zu tatsächlichen Absenkungen der Ausgaben(anschläge). Einnahmensteigernde Maßnahmen erhöhen entsprechend direkt die Einnahmen(anschläge). Effekte in diesen Kategorien sind dadurch weitaus einfacher nachzuvollziehen und insofern valider quantifizierbar.

**Tabelle 2:** Kategorien von Sanierungsmaßnahmen

Kategorie	Maßnahme	Wirkung
1	Personalkonzept	(hauptsächlich) Kostendämpfend
2	Standardabsenkungen bei Ausgabenbeschwerpunkten	
3	Strukturelle Maßnahmen	
4	Maßnahmen bei bremschen Gesellschaften	
5	Ausgabenreduzierende Maßnahmen	kostenreduzierend
6	Einnahmensteigernde Maßnahmen	einnahmensteigernd

## **C.1 Personalkonzept**

Mit dem Beschluss des Personalkonzeptes im Rahmen des Sanierungsprogramms am 10. September 2024 hat die Freie Hansestadt Bremen im Bereich des Personalhaushaltes eine Reihe von weitreichenden Entscheidungen getroffen, um das seit Mitte der 2010er-Jahre kostentreibend wirkende Wachstum der Beschäftigtenzahlen wirksam zu begrenzen.

Zielstellung des Personalkonzeptes war und ist es, eine mittel- bis langfristige Stabilisierung der Beschäftigtenzahlen und somit eine spürbare Dämpfung des – auch durch die hohen Tarifierhöhungen und Anpassungen von Besoldung und Versorgung getrieben – Anstieges der Personalausgaben über eine restriktivere Steuerung der Personalmenge zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen wurde eine Reihe von Maßnahmen im Sinne einer Mengenbegrenzung des Personals (i. Konstanthalten im Sanierungsbereich), Vereinfachung der Steuerung durch eine zentrale Stelle (ii. Senatskommission) und durch einheitlichere Steuerungsgrößen (iii. Verringerung von Personalkonten im Controlling) und begleitende Maßnahmen (iv. Gesundheitsmanagement) zum Teil schon über eine Ergänzungsmitteilung in den Haushalt 2025 eingepflegt. Weitere wurden in 2025 bereits umgesetzt oder befinden sich in der Konkretisierung:

i. Im Sanierungskonzept wurden die Aufgabenbereiche in der Kernverwaltung in Bezug auf die Personalmenge in zwei Kategorien unterteilt: Einerseits die Bereiche, in denen ein weiteres Wachstum noch erforderlich sein wird, weil die Ausstattung im Land Bremen unter der in anderen Stadtstaaten liegt und durch Bevölkerungszuwachs (z.B. durch Migration in das Schulsystem) noch weiteres Wachstum nicht ausgeschlossen sein wird (Schonbereich). Für diese Aufgabenbereiche (Schule, Polizei, Justiz sowie Steuer) wurde für den Haushalt 2025 eine begrenzte Summe für weiteres Wachstum in Höhe von 10 Mio. Euro im Landeshaushalt eingestellt. Entsprechend der Entwicklung der Aufgaben in diesen Bereichen werden diese Mittel im Haushaltsvollzug bedarfsgerecht aufgeteilt.

In den Bereichen kommunaler und staatlicher Aufgaben, für die eine Unterausstattung nicht angenommen werden kann (Sanierungsbereich), wird entsprechend des Sanierungskonzeptes in den kommenden Jahren die Menge des Personals konstant gehalten. Um auch in diesem Bereich noch geringe Verschiebungen im Sinne einer Priorisierung zu ermöglichen, wurden für diese Aufgabenbereiche die Beschäftigungszielzahlen ab dem Jahr 2025 jährlich um 1,45 Prozent verringert, so dass eine geringe Menge von Personalressourcen pro Jahr zwischen den Ressorts neu verteilt werden kann.

ii. Um die Umsetzung dieser Maßnahmen abzusichern, wurde zunächst eine Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und -planung eingerichtet, die die Entscheidung über die durch die 1,45 Prozent abgesenkten Personalressourcen im Sanierungsbereich durch Priorisierung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen durchführt. In der Senatskommission werden auch weitere begleitende Maßnahmen wie ein Programm zur Senkung des Krankenstandes sowie weitere gesundheitsfördernde Maßnahmen, beraten und beschlossen. Die Senatskommission hat zu Beginn des Jahres 2025 Entscheidungen zur Neuverteilung von Personal innerhalb des gesteuerten Bereichs vorgenommen. Eine Entscheidung zum zukünftigen Wachstum in den Schonbereichen ist in der Vorbereitung.

iii. Um das Controlling für die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten, wird das bisherige Personalcontrolling in Bremen umgestellt. Die bisherige Steuerung des Personals über verschiedene Personalkonten wurde vom Senat reduziert, so dass es zukünftig sowohl für den haushaltsfinanzierten Teil des Sanierungsbereiches, als auch des Schonbereichs nur noch eine Form des Personalkontos geben wird (Kernkonto). Alle weiteren Finanzierungsstrukturen wurden mit Senatsbeschluss vom 08. April 2025 bereinigt und in das Kernkonto überführt. Damit wurde auch das Kriterium für das Sanierungsziel (Konstanthalten der Personalmenge) im Sanierungsbereich festgelegt. Die Beschäftigungszielzahl als Kriterium für das Einhalten des Sanierungsziels beträgt somit im Haushaltsjahr 2025 3.570,7 Vollkräfte im Land und 2.712,80 Vollkräfte in der Stadtgemeinde Bremen. Im monatlichen Controlling kann somit der Abstand zu dieser Beschäftigungszielzahl für die dezentralen Einheiten jederzeit ermittelt werden und ggf. Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.

iv. Um auch bei restriktiver (Sanierungsbereiche) und moderat steigender (Schonbereiche) Personalsteuerung die Zahl des zur Verfügung stehenden Arbeitskraftvolumens nachhaltig zu steigern und eine befürchtete Arbeitsverdichtung zu verhindern, wurden im Personalkonzept weitere begleitende Maßnahmen beschlossen, die insbesondere eine Verstärkung des Gesundheitsmanagements und die Senkung des Krankenstandes zum Ziel haben. Im Rahmen der dritten Sitzung der Senatskommission wurde hierzu die Einrichtung eines Reboarding-Konzeptes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langanhaltenden Abwesenheiten beschlossen. Weitere Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement wurden durch die Senatskommission beauftragt und sind beim Senator für Finanzen in Vorbereitung.

## **C.2 Standardabsenkungen**

Relevante und nachhaltige Ausgabenreduzierungen lassen sich insbesondere durch die Absenkung bzw. Anpassung von Standards in besonders kostenintensiven Ausgabebereichen realisieren. Dabei war und ist das angestrebte Ziel, dass die Kosten im Regelfall nicht über Bundesdurchschnitt bzw. soweit sachgerecht nicht über Stadtstaaten- respektive Großstädtedurchschnitt liegen sollen.

Als besonders relevante Themenkomplexe im Bereich der Standardabsenkungen wurden die Sozialleistungen inklusive der Unterbringung identifiziert (laufende Maßnahmennummer 2, siehe Anlage „Übersicht Sanierungsmaßnahmen – Aktualisierung Stand Mai 2025“<sup>2</sup>). Auch wenn Einsparungen im sozialen Bereich stets mit besonderem Bedacht vorgenommen werden müssen, sind sie mit Blick auf den Kostenvergleich zwischen Bremen und anderen Ländern bzw. Kommunen sowie ihrer Haushaltsrelevanz unabdingbar. Um eine Ausgewogenheit der Maßnahmen ebenso wie einen breiten Konsens zu gewährleisten wurde eine „Senatskommission Sozialleistungen“ eingerichtet, die zu Jahresbeginn 2025 und unmittelbar nach Verständigung auf das Sanierungsprogramm und Festlegung der Sanierungsmaßnahmen ihre Arbeit aufgenommen hat. Erste konkrete Maßnahmen sind bereits beschlossen worden, hierzu gehören das Modellprojekt „Stärkung der präventiven Erziehungsberatung“, die Verstetigung und Aus-

---

<sup>2</sup> Gegenüber der mit dem Sanierungsprogramm als Anlage 2 „Übersicht Sanierungsmaßnahmen“ übermittelten Liste wurden die Maßnahmen mit den Nummer 14 bis 21 (neu) im vorliegenden Bericht neu nummeriert, um eine durchgängige Nummerierung zu erreichen.

weitung der systemischen Schulbegleitung und die verstärkte Aussteuerung von volljährigen unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern aus der Jugendhilfe (zu Details siehe Anlage „Übersicht Sanierungsmaßnahmen – Aktualisierter Stand Mai 2025“). Ihr Entlastungsvolumen, das v.a. aus kostendämpfenden Effekten besteht, beläuft sich im Endjahr des Sanierungszeitraums modellgerechnet auf rund 9,35 Mio. Euro. Da die Effekte dauerhaft erwartet werden, ergibt sich bereits hieraus eine erhebliche jährliche strukturelle Entlastung. Darüber hinaus wurden Prüfaufträge erteilt bzw. stehen Vorlagen für kommende Senatsitzungen und/oder Sitzungen der Senatskommission an. Dies betrifft die Bereiche Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Unterbringung Geflüchteter sowie weitere Einsparungen beim Stadtticket. Über weitere konkrete Ergebnisse kann im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß § 2 Sanierungsvereinbarung im Oktober 2025 berichtet werden.

Gleiches gilt für den Bereich der öffentlichen und stationären Unterbringung (Nr. 3). Auch hier hat die Senatskommission bereits konkrete Beschlüsse gefasst: Änderungsvorschlägen zur BauVO des BremWoBeG (Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen zur Barrierefreiheit und Anwendungsbereich nur noch für Einrichtungen mit mindestens sechs Personen) sowie einer Prüfung der Aufhebung der Platzzahlbegrenzung wurde zugestimmt. Die Veränderungsverfahren sollen bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Durch die Änderungen können insbesondere zukünftige Mehrkosten aufgrund baulicher Anforderungen (Barrierefreiheit bislang ab 2032) verhindert werden. Sind Maßnahmen im Rahmen des Bestandschutzes nicht mehr notwendig, lassen sich jährliche Mehrkosten von rd. 3,25 Mio. Euro vermeiden. Die zusätzlichen finanziellen Einspareffekte aufgrund des veränderten Anwendungsbereichs lassen sich mit der vorhandenen Datenlage nicht valide abschätzen.

Zur Operationalisierung der Sanierungsmaßnahme „Verzicht auf zusätzliche Standards ggü. Bundesdurchschnitt im öffentlichen Bauen“ (Nr. 4) hat auf Grundlage des Senatsbeschlusses zu den Sanierungsmaßnahmen die eingerichtete Arbeitsgruppe „Reduzierung von Baustandards“ ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das zu Kostenvermeidung oder -verringerung im öffentlichen Bauen führt. Dies betrifft sowohl technische Baustandards als auch den Prozess der Planung und Durchführung von Bauaufgaben.

Genannt werden sowohl grundlegende Prinzipien als auch konkrete Einzelmaßnahmen bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere für Bildungsbauten, die den größten Anteil in diesem Bereich ausmachen.

Beispielhaft sollen hier unter anderem folgende Punkte genannt werden:

- i. Durch die Anpassung der RL Bau wird der Planungsprozess verkürzt. So soll z.B. neben der effektiveren Gestaltung der Bedarfsplanung auch die Gremienbefassung und Anmeldung für den Haushalt gestrafft werden.
- ii. Bei Nutzungsanpassungen in alter Bausubstanz sollte diese unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte möglichst erhalten werden. Bauliche Eingriffe sind zu minimieren, der Erhalt der „grauen Energie“ sollte prioritär sein.
- iii. Flächenbedarfe sind zu reduzieren, möglichst sind Mehrfachnutzungen von Räumen und Bereichen vorzusehen. Im Bestand vorhandene Flächenreserven sind besser zu nutzen.

iv. Der energetische Standard von Gebäuden wird an das Gebäudeenergiegesetz angepasst, anstelle des bisherigen Standards EH 40 wird EH 55 angewendet.

Die exakten jährlichen Einsparmöglichkeiten hängen von vielen Faktoren ab (z.B. Investitionsvolumen, Baupreientwicklung, Spezifik Gebäude und Standortbedingungen). Nach vorsichtigen Schätzungen können etwa 8 bis 10 Prozent der Baukosten eingespart werden (in Tabelle 3 sowie im Anhang wurden 9 Prozent zugrunde gelegt). Kurzfristig konnten drei aktuelle Projekte näher untersucht werden. Dabei hat sich die vorsichtige Schätzung ungefähr bestätigt.

### **C.3 Strukturelle Maßnahmen**

Im Zuge der Erarbeitung von Sanierungsmaßnahmen wurden solche identifiziert, die durch die Zentralisierung und Konzentration der Aufgabenerfüllung, effizientere Verwaltungsabläufe und Intensivierung von Aktivitäten entweder eine kostendämpfende Wirkung oder durch einen reduzierten Personaleinsatz, eine kostenreduzierende Wirkung entfalten oder zur Generierung von höheren Einnahmen führen.

Diese strukturellen Maßnahmen sind von hoher Relevanz für eine nachhaltige Sanierung. Im Sanierungsprogramm angelegt war die Konzentration und Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitsverfahren und Außendienstkontrollen (Nr. 6), die Intensivierung der Vermögensabschöpfungen auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren (Nr. 7), die effiziente Umverteilung von (insbesondere unbegleiteten minderjährigen sowie illegal eingereisten) Geflüchteten (Nr. 8), Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, Immobilien Bremen, Performa Nord) (Nr.9) sowie eine Zentralstelle für die Drittmittelakquise (Nr. 10). Diese Ansätze werden weiterhin verfolgt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Zudem ist der Senat der Freien Hansestadt Bremen bestrebt, weitere Sanierungsschritte zu erzielen. Dazu gehört im Besonderen die Entwicklung von strukturellen Entlastungsmaßnahmen. Erfolge konnten hier seit der mit dem Stabilitätsrat getroffenen Vereinbarung über ein Sanierungsprogramm in derart erzielt werden, dass weitere Sanierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht wurden, die im Sanierungsprogramm noch nicht verankert waren (siehe Abschnitt D.2).

### **C.4 Maßnahmen bei bremischen Gesellschaften**

Einen für den Stadtstaat Bremen relevanten Ausgabenblock bilden die Unterstützungsbedarfe für landeseigene und kommunale Gesellschaften. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Sanierungsprogramms ist deshalb erklärtes Ziel, über Defizitabsenkungen eine Reduktion der Zuführungsbedarfe zu erreichen. Angeschobene Sanierungs- und Stabilisierungsprogramme in diversen bremischen Gesellschaften dienen dazu, deren Ertragssituation zu verbessern bzw. die Notwendigkeit von Zuschüssen aus den Haushalten zu verringern.

Konkrete Sanierungskonzepte sind für die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), die Gesundheit Nord (GeNo), die Bremer Bäder, den Umweltbetrieb Bremen (UBB) und die M3B (Messe Bremen) erarbeitet und größtenteils beschlossen worden. Diese Konzepte gilt es nun konsequent weiter umzusetzen und voranzutreiben, um die angestrebten Einspareffekte zu erreichen. Für die bremischen Haushalte ist dies von großer Bedeu-

tung. Die seit Dezember 2024 erfolgten Konkretisierungen und Quantifizierungen in Kategorie 4 der Sanierungsmaßnahmen („Maßnahmen zur Finanzierungsbeteiligung und Stabilisierung der bremischen Gesellschaften“, Nrn. 11 bis 13) belaufen sich auf eine kostendämpfende Wirkung in Höhe von fast 100 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2027 (inklusive gut 45 Mio. Euro, die in der Maßnahmenliste der Anlage des Sanierungsprogramms pauschal als kostendämpfender Effekt abgeschätzt waren). Zusätzliche Sanierungseffekte werden sich aus den Konzepten bei der Messe Bremen (M3B) und den Bremer Bädern ergeben.

Der kommunale Klinikverbund Gesundheit Nord (GeNo) wird durch das Restrukturierungskonzept deutlich wirtschaftlicher aufgestellt. Die Anpassung der aktuellen Strukturen an das zu erwartende Fallzahlenniveau und der Abbau von Doppelvorhaltungen wird auch über die Schließung eines Standortes erreicht werden. Die Zahl der stationären Einrichtungen wird durch die Integration von Teilen des Klinikums „Links der Weser“ in das Klinikum „Bremen-Mitte“ von vier auf drei reduziert. Die Zahl der Betten wird von insgesamt etwa 2.000 deutlich auf 1.500 reduziert.

Mit dem Stabilisierungsprogramm verpflichtet sich das kommunale Verkehrsunternehmen BSAG die Effizienz der Leistungserstellung zu steigern und somit die Produktivität zu erhöhen. Die Maßnahmen zielen dabei vor allem auf Neuorganisation des Fahrdienstes, Effizienzsteigerung der Werkstätten, Reduzierung des Krankenstands, Digitalisierung und verstärkte Kooperation mit Externen. Die Umsetzung des Stabilisierungsprogramms wird laufend durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung begleitet und der Fortschritt im Aufsichtsrat dokumentiert. Im Rahmen eines Benchmarkprozesses, der im Öffentlichen Dienstleistungsvertrag mit der BSAG angelegt ist (ÖDLA), wird darüber hinaus geprüft, ob es über das Stabilisierungsprogramm hinausgehende Potenziale zur Steigerung der Effizienz der BSAG gibt. Über einen Branchenvergleich sollen diese validiert und nachfolgend in den neuen Businessplan für den zweiten Zeitabschnitt (ab 2027) überführt werden.

Tabelle 3 liefert eine Übersicht über die bislang quantifizierten – in erster Linie *kostendämpfenden* – Sanierungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 4.

**Tabelle 3:** Kostendämpfende Sanierungsmaßnahmen (Kategorien 1 bis 4)  
(soweit mit Stand Mai 2025 quantifizierbar – Ergänzte Eintragungen in rot)

Sanierungsmaßnahmen	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt
	2025	2026	2027	
Modellprojekt „Stärkung der präventiven Erziehungsberatung“ (2a)	0	300	511	L
Verstetigung und Ausweitung Systemische Schulbegleitung (2b)	0	900	1.935	L/S
Verstärkte Aussteuerung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) Ü18 aus der Jugendhilfe (2c)	2.000	4.000	6.900	L/S
Änderung der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz: Bestandsschutz Barrierefreiheit und Anpassung Anwendungsbereich sowie Prüfung Platzzahlbegrenzung (3a)	0	3.250	3.250	L
Verzicht auf zusätzliche Standards ggü. Bundesdurchschnitt im öffentlichen Bauen, u.a. durch Kopplung des Bremer Standards im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz (4)	0	10.259	12.291	L/S
Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, Immobilien Bremen und Performa Nord) (9)	523	1.111	1.623	L
Gesundheit Nord (GeNo) (11a)	22.524	19.288	12.487	S
Umweltbetrieb Bremen (UBB) (11c)	303	298	294	S
Bremer Straßenbahn AG (BSAG) (11d)	12.834	14.098	15.344	S
Kostenanpassung Stadtticket zum 01.01.2025 und zukünftige Preisanpassungen (13)	500	1.000	1.000	S
Summe	38.684	54.504	55.635	

### C.5 Ausgabenreduzierende Maßnahmen

Im Zuge der Entwicklung der Sanierungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 identifiziert worden.

Diese stützen sich zum einen auf Absenkungen bei bestehenden Förderprogrammen im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde, die dem Grunde und der Höhe nach durch das Land bzw. die Stadtgemeinde bestimmt werden können und nicht gesetzlich induziert sind sowie nicht von Drittmitteln der EU oder des Bundes abhängen. Auf dieser Grundlage soll ein Sanierungsbeitrag in Höhe von rd. 3 Mio. Euro p.a., der anteilig auf

den Haushalt des Landes und den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen entfällt, realisiert werden.

Weitere Einzelmaßnahmen führen zu Ausgabensenkungen, die Tabelle 7 zu entnehmen sind. Hierzu zählt auch eine Preisanpassung des VBN-Jugendtickets, die sich insofern ausgabensenkend auswirkt, als dass sie den Verlustausgleich des Landes Bremen (und des Landes Niedersachsen) an den Verkehrsverbund reduziert.

Durch den verstärkten Einsatz von Desk Sharing und mobilem Arbeiten soll grundsätzlich Flächenreduzierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung erreicht werden. Für Neuanmietungen (als Ersatz bei auslaufenden Anmietungen) soll eine Flächenreduzierung um bis zu 20 Prozent erreicht werden. Dies dient als flankierende Querschnittsmaßnahme für alle Ressortbereiche und soll perspektivisch auch eine Abmietung und damit Senkung von Mietkosten ermöglichen.

Die Potenziale zur Reduzierung von Ausgaben wurden bereits im Sanierungsprogramm vollständig quantifiziert. Tabelle 4 (im Sanierungsprogramm Tabelle 7) ist insofern unverändert und stellt die Einzelmaßnahmen und ihre Entlastungswirkung dar. In der anstehenden Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027 werden die direkt kostensenkenden Sanierungseffekte und -beträge entsprechend Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wurden und werden auch in der Kategorie der direkt ausgabenreduzierenden Maßnahmen weiterhin Sanierungspotenziale identifiziert und realisiert.

**Tabelle 4:** Ausgabenreduzierende Sanierungsmaßnahmen (Kategorie 5)

Sanierungsmaßnahmen	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt
	2025	2026	2027	
Reduzierung von angemieteten Flächen	0	1.000	2.000	L/S
Förderprogramme reduzieren (Kürzung von nicht kofinanzierten Landes- und kommunalen Programmen)	3.000	3.000	3.000	L/S
Auflösung Gerichtsbibliothek	60	60	60	L
Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	500	500	500	L/S
Preisanpassung VBN JugendTicket	400	400	400	L
Kostenteilung mit Bremerhaven bezgl. Werftquartier	0	3.000	3.000	L
Neues Verfahren zur Standardisierung der Finanzierungstätigkeit von bremischen Beteiligungen	500	1.800	2.900	L
Summe	4.460	9.760	11.860	

### C.6 Einnahmensteigernde Maßnahmen

Dies gilt auch für den vergleichsweise valide quantifizierbaren Bereich der einnahmensteigernden Sanierungsmaßnahmen (Kategorie 6). Auch hier wurden die einzelnen, in Tabelle 5 (im Sanierungsprogramm Tabelle 8) dargestellten Maßnahmen bereits vollständig betragsmäßig beziffert. Gegenwärtig befinden sich die einzelnen Bausteine in der Umsetzung. Die Anhebung der Erbpachtzinsen (Nr. 25), die Erhöhung der Jahrmarktgebühren (Nr. 26), die Erhöhung aus den Abführungen aus Gewinnbeteiligungen (Nr. 28) und die Erhöhung der Spielbankabgabe (Nr. 29) wurden bereits in den Haushalten 2025 veranschlagt und – sofern gesetzliche Anpassungen erforderlich waren – umgesetzt. Auch die Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5 Prozent (Nr. 31) wurde durch quotale Verteilung auf die Fachressorts zum Januar 2025 haushaltswirksam und fand so Niederschlag im aktuellen Haushaltsplan. Soweit möglich ist eine Veranschlagung der verbleibenden Maßnahmen in den kommenden Haushalten 2026/2027 vorgesehen.

Zudem ist der Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung (Nr. 21) weit vorangeschritten. Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer (Nr. 30) zum 1. Juli 2025, die Anhebung der Mittagessensbeiträge in Kindertagesstätten und Grundschulen (Nr. 22) und die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags (Nr. 23) zum Sommersemester 2025 sind beschlossen bzw. umgesetzt. Die Anpassung der City Tax (Nr. 27) wird zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Einführung einer Verpackungssteuer (Nr. 24) wird sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingegen voraussichtlich noch verzögern.

**Tabelle 5:** Einnahmensteigernde Sanierungsmaßnahmen (Kategorie 6)

Sanierungsmaßnahmen	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt
	2025	2026	2027	
Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung (21)	600	600	600	L
Anhebung Mittagessensbeiträge von 35 auf 45 € in Kita und Grundschulen (22)	1.400	2.880	2.880	S
Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag Studierende (23)	728	728	728	L
Einführung Verpackungssteuer nach Tübinger Modell (24)	0	4.000	4.000	S
Anhebung Erbpachtzinsen Hafen (25)	4.000	4.000	4.000	S
Anpassung Jahrmarkt-/Schaustellergebühren (26)	1.000	1.000	1.000	S
Anpassung City Tax (27)	0	1.000	1.000	L
Erhöhung Abführungen aus Gewinnbeteiligungen (28)	5.000	2.000	2.000	L/S

Erhöhung Spielbankabgabe (29)	1.000	1.000	1.000	L
Erhöhung Grunderwerbssteuer auf 5,5% (30)	5.000	10.000	10.000	L
Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5% (31)	2.000	2.000	2.000	L/S
Summe	20.728	29.208	29.208	

## D | Gesamtschau

### D.1 Konkretisierung und Quantifizierung von Sanierungsmaßnahmen

In Summe addieren sich die bis Mai 2025 erfolgten Quantifizierungen der Sanierungsbeiträge auf gut 254 Mio. Euro im Sanierungszeitraum 2025 bis 2027. Da bei den ausgabenreduzierenden (Kategorie 5) und einnahmensteigernden Maßnahmen (Kategorie 6) bereits eine vollständige Bezifferung im Zuge der Aufstellung des Sanierungsprogramms erfolgt war, haben sich diese Beträge nicht verändert. Die kostendämpfenden Effekte aus Sanierungsmaßnahmen konnten um fast 100 Mio. Euro höher taxiert werden als noch im Dezember 2024.<sup>3</sup> Ein Großteil resultiert aus den Konkretisierungen bzw. Quantifizierungen im Bereich der Sanierungsmaßnahmen bei bremischen Gesellschaften (Kategorie 4) sowie den Standardabsenkungen (Kategorie 2). In den einzelnen Jahren ergeben sich nunmehr die in Tabelle 5 dargestellten Sanierungsbeträge.

**Tabelle 5:** Sanierungsbeträge nach Kategorien

	Sanierungsbetrag (in T€)		
	2025	2026	2027
Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung	4.460	9.760	11.860
Maßnahmen zur Einnahmesteigerung	20.728	29.208	29.208
Maßnahmen zur Kostendämpfung <i>(sofern abschätzbar – Aktualisierung Mai 2025)</i>	38.684 <i>(bisher: 14.800)</i>	54.504 <i>(bisher: 16.800)</i>	55.635 <i>(bisher: 17.880)</i>
<b>Gesamt</b>	<b>63.872</b> <i>(bisher: 39.988)</i>	<b>93.472</b> <i>(bisher: 55.768)</i>	<b>96.703</b> <i>(bisher: 58.948)</i>

<sup>3</sup> Zudem wurden in der Anlage des Sanierungsprogramms pauschal abgeschätzte Effekte aus den kostendämpfenden Maßnahmen spezifischer validiert, sodass die Summe nun auf die einzelnen Maßnahmen heruntergebrochen werden kann. Dieser Quantifizierungseffekt hat eine Größenordnung von zusätzlich gut 45 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2027.

Die Anlage „Übersicht Sanierungsmaßnahmen – Aktualisierter Stand Mai 2025“ enthält zudem eine detaillierte Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen, wie sie im Sanierungsprogramm festgehalten sind, sowie verabredete Konkretisierungen und Quantifizierungen. Die mit Stand Mai 2025 aktualisierten Eintragungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in roter Schrift erfolgt.

## ***D.2 Zusätzliche Sanierungsmaßnahmen***

Konkret für die anstehende Haushaltsaufstellung 2026/2027 wurden von den Fachresorts über die im Sanierungsprogramm vereinbarten Maßnahmen hinaus weitere strukturelle Entlastungen vorbereitet, die auch Eingang in ein Haushaltsbegleitgesetz finden sollen und zusätzlich auf die bereits laufenden Sanierungsmaßnahmen einzahlen.

Die vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen setzen zum Teil bereits auf der Intensivierung bereits beschlossener Sanierungsmaßnahmen auf. Hierzu zählt unter anderem die weitere Intensivierung der Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr, die ab 2026 weitere zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro p.a. generieren soll. Darüber hinaus sollen auch kurz- und mittelfristig finanzielle Schwerpunktbereiche wie die Beschulung und Kindertagesbetreuung angegangen werden, die sich strukturell nachhaltig entlastend auf die bremischen Haushalte auswirken sollen.

Es ist beabsichtigt, weitere strukturelle Entlastungsmaßnahmen kontinuierlich zu identifizieren und in die Berichterstattung zu den Sanierungsmaßnahmen einfließen zu lassen. Dies unterstreicht die Bemühungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen um finanzielle Sanierung.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist auch weiterhin bestrebt, Sanierungsmaßnahmen zu eruieren, weiterzuentwickeln, zu konkretisieren und zu quantifizieren. Weitere Operationalisierungen der Einsparziele (bspw. in der Senatskommission Sozialleistungen) sind nach wie vor nicht abgeschlossen und erfolgen fortlaufend. Bis zur turnusmäßigen, jährlichen Berichterstattung zum Sanierungsprogramm im Oktober 2025 werden weitere Aussagen zu konkreterem Inhalt, Umsetzungsstand und betragsmäßigen Effekten der Sanierungsmaßnahmen möglich sein. Insofern kann auch der vorliegende Bericht – im Einklang mit § 1 Absatz 1 Satz 3 Sanierungsvereinbarung: „Weitere Quantifizierungen der zu erwartenden Haushaltseffekte wird das Land dem Arbeitskreis Evaluationsausschuss bis zum 31. Mai 2025 zur Verfügung stellen.“ – nur ein Zwischenstand sein, der so weit mit Stand Mai 2025 möglich die offenen Stellen aus dem Sanierungsprogramm bzw. der Liste der Sanierungsmaßnahmen füllt und ein klareres Bild liefert als noch im Dezember 2024 möglich. In einer politisch und ökonomisch weiterhin dynamischen Lage werden die intensiven Arbeiten an der Umsetzung verabredeter und der Entwicklung neuer Sanierungsmaßnahmen fortgeführt. Auch zusätzliche Maßnahmen zur Aufstellung tragfähiger Haushalte werden, siehe oben, zurzeit erwogen und abgewogen und befinden sich im Abstimmungsprozess. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sieht den Prozess der Konkretisierung und Quantifizierung mit Vorlage dieses Berichts keineswegs als beendet an. So muss unter anderem für die Stadtgemeinde Bremerhaven ein weiterer Bedarf an konkreten und quantifizierten Sanierungsmaßnahmen konstatiert werden. Diese konkreten und quantifizierten Sanierungsmaßnahmen erwartet der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Zuge des noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Anlage: Übersicht Sanierungsmaßnahmen – Aktualisierter Stand Mai 2025 (Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung in rot)

Kategorie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Anmerkungen/Erläuterungen, Operationalisierung/Umsetzungsschritte, Zeitplanung	Ziel/Wirkung	Sanierungsbetrag (in T€)			Land/ Stadt	Aggregat	Hauptgruppe	Kennziffer (unmittelbar)
					2025	2026	2027				
1	1	Konstanthalten des Personalbestandes (mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung)	Einrichtung einer Senatskommission "Personal". Erarbeitung eines Konzeptes zur Arbeitsweise, den methodischen Grundlagen und organisatorischen Verankerung der Senatskommission bis Ende 2024. Umsetzung der Einsparquote von 1,45 % gemessen an hh-finanzierten VZE.	Kostendämpfend (VZE Bestand bleibt konstant)				L/S	Personal	4	FS, KfQ
2	2	Absenkung der Standards bei den Sozialleistungen auf Durchschnittswert (Pro-Kopf/Fall-Kosten) bzw. auf die Kostenhöhe des nächstbesten Landes und dann auf sachgerechten Durchschnittswert (Stadtstaaten, Großstädte oder Bundesdurchschnitt) a. Leistungsreduzierungen im Bereich der Sozialleistungen b. Überprüfung der Kostenstruktur der Träger c. Überprüfung der Effizienz der Leistungserbringung	Identifikation und Behebung der Ursachen d. überdurchschnittlich hohen Kosten, die steuerbaren Faktoren, die Identifikation von landes- und kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards. Dazu Einrichtung einer Senatskommission "Sozialleistungen"; Die Senatskommission hat sich in ihren bisherigen Sitzungen im Februar, April und Mai 2025 mit diversen Themenfeldern und Steuerungsansätzen befasst; nachfolgend sind bereits erfolgte konkrete Beschlussfassungen von Maßnahmen dargestellt. Darüber hinaus wurden Prüfaufträge erteilt bzw. stehen Vorlagen für künftige Sitzungen der Senatskommission u.a. zum Bereich Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Unterbringung Geflüchteter sowie zum Stadtticket an, über deren konkrete Ergebnisse im Rahmen des regulären Sanierungsberichts im Herbst 2025 berichtet wird.	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend	siehe 2a bis 2c			L/S	Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KfQ
	2a	Modellprojekt "Stärkung der präventiven Erziehungsberatung"	Beschluss SenKo 01.04.2025: Stärkung der niedrigschwelligen Erziehungsberatungsstellen in einer Modellregion zur Vermeidung nachgelagerter Hilfen: Es wird davon ausgegangen, dass durch die vier beratenden Mitarbeitenden insgesamt 12 ambulante Maßnahmen und 10 stationäre Unterbringungen vermieden werden können. Bei durchschnittlichen Kosten einer SPFH in Höhe von 19.100 € p.a. und einer stationären Unterbringung in Höhe von 79.500 € p.a., würden somit Kosten in Höhe von 1.024.200 € vermieden werden können. Abzüglich der Personalkosten in Höhe von ca. 513.000 € ergibt sich eine Nettoeinsparung in Höhe von rd. 511.000. € p.a.	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend	0	300	511	L	Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KfQ
	2b	Verstetigung und Ausweitung Systemische Schulbegleitung	Senatsbeschluss vom 08.04.2025: Fortsetzung und Ausweitung der systemischen Schulbegleitung zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigung an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen, dadurch Reduktion von Kostensteigerungen in den Einzelfallhilfen nach § 35a SGB VIII. In einer rechnerischen Betrachtung der vorgesehenen Ausweitung könnten sich Minderausgaben im Bereich der Einzelfallhilfen in den Sozialleistungen von bis zu 7,9 Mio. € p.a. ergeben, denen die systemischen Kosten von bis zu 6 Mio. € p.a. gegenüberstehen, sodass sich Netto-Einspareffekte von bis zu rd. 1,9 Mio. € p.a. ergeben könnten. Mit zunehmender Anzahl an umzustellenden Schulen werden die errechneten Einsparpotenziale wachsen und die Logik der starken Ausgabensteigerung der letzten Jahre in diesem Bereich kann gebrochen werden.	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend	0	900	1.935	L/S	Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KfQ
	2c	Verstärkte Aussteuerung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) U18 aus der Jugendhilfe	Beschluss SenKo 06.05.2025: Verschiedene Maßnahmen zur verstärkten Aussteuerung von volljährigen umA aus der Jugendhilfe beschlossen, u.a. Vereinbarung einer Zielzahl von zwanzig zu beendenden stationären Maßnahmen im Monat mit dem Jugendamt, Umzug von bis zu zehn jungen Menschen mtl. in ein Übergangwohnheim, Entwicklung einer Unterbringung in sozialpädagogisch betreuten Wohnformen nach § 13 (3) SGB VIII), Gespräche mit den Investoren zur Einrichtung von Kontingenten für ehemalige umA. Das Nettoeinsparpotenzial würde bei erfolgreicher Umsetzung vollumfänglich ab 2027 bei ca. 6,9 Mio. € p.a. liegen. Bis Ende 2025 wird mit einem Einsparvolumen in Höhe von ca. 2 Mio. €, in 2026 mit einem Einsparvolumen von bis zu 4 Mio. € gerechnet.	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend	2.000	4.000	6.900	L/S	Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KfQ
2	3	Überprüfung der Standards im Bereich der öffentlichen und stationären Unterbringung (Geflüchtete, Pflege, Jugendhilfe) a. Standardabsenkungen und Leistungsreduzierungen b. Überprüfung der Kostenstruktur der Träger c. Überprüfung der Effizienz der Leistungserbringung d. Prüfung einer Richtlinie zur angemessenen Miethöhe für die Anmietung von Unterbringungseinrichtungen	Inhalte siehe unten.	Kostendämpfend, ggf. kostensenkend	siehe 3a			L/S	Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KfQ
	3a	Änderung der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz: Bestandsschutz Barrierefreiheit und Anpassung Anwendungsbereich sowie Prüfung Platzzahlbegrenzung	Beschluss SenKo 06.05.2025: Die Senatskommission Sozialleistungen hat Änderungsvorschlägen zur BauVO des BremWoBeG (Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen zur Barrierefreiheit und Anwendungsbereich nur noch für Einrichtungen mit mindestens sechs Personen) sowie einer Prüfung der Aufhebung der Platzzahlbegrenzung zugestimmt und um Abschluss des Veränderungsverfahrens bis Ende 2025 gebeten. Durch die Änderungen können insbesondere zukünftige Mehrkosten aufgrund baulicher Anforderungen (Barrierefreiheit bislang ab 2032) verhindert werden. Sind Maßnahmen im Rahmen des Bestandsschutzes nicht mehr notwendig, lassen sich jährliche Mehrkosten von rd. 3,25 Mio. € vermeiden. Die finanziellen Auswirkungen aufgrund des veränderten Anwendungsbereichs lassen sich mit der vorhandenen Datenlage nicht abschätzen.	Kostendämpfend	0	3.250	3.250	L	Sozialleistungenausgaben	5 und 6	FS, KfQ
2	4	Verzicht auf zusätzliche Standards ggü. Bundesdurchschnitt im öffentlichen Bauen, u.a. durch Koppelung des Bremer Standards im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz	Auf Grundlage des Senatsbeschlusses zu den Sanierungsmaßnahmen hat eine Arbeitsgruppe „Reduzierung von Baustandards“ ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das zu Kostenvermeidung oder -verringerung führt. Dies betrifft sowohl technische Baustandards als auch den Prozess der Planung und Durchführung von Bauaufgaben. Genannt werden sowohl grundlegende Prinzipien als auch konkrete Einzelmaßnahmen bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere für Bildungsbauten, die den größten Anteil in diesem Bereich ausmachen.	Kostensenkend	0	10.259	12.291	L/S		7 und 8	FS, KfQ
2	5	Anpassung der Wohnraumförderung und weiterer Standards, die auf den Bau von Immobilien hinwirken	Anpassung der Förderkonditionen in der Wohnraumförderung gem. GEG für alle Folgeprogramme; Erarbeitung eines Vorschlages für die Abschaffung/Aussetzung überregulatorischer Standards für die Senko Wohnungsbau. Vorlage zur Abschaffung/Aussetzung überregulatorischer Standards im Wohnungsbau. Kurzfristige Einführung einer Förderschleife für Neubauten mit EH 55 (war: EH 40) bis Ende 2024. Weitere Überprüfung mit der Neuaufstellung des WRP 2025 in 2025.	Kostensenkend				L/S		7 und 8	FS, KfQ
3	6	Konzentration u. Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Außendienstkontrollen	Zusammenführung verschiedener Einheiten der bremischen Verwaltung. Ziel ist Zusammenführung aller geeigneter Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren und Bündelung von Außendienstkontrollen beim Ordnungsamt; effizientere und leistungsstarke Vollzugsverwaltung. Vorlage eines Konzeptes bis Ende 2024	Kostensenkend				S	Personal/sonstige konsumtive Ausgaben	4 und 5	FS, KfQ
3	7	Intensivierung der Vermögensabschöpfungen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren	Fachliche Unterstützung der für Geldbußen zuständigen Verwaltungen durch SJV mit dem Ziel, die regelhafte Abschöpfung von Vermögensvorteilen durch die Bußgeldbehörden zu intensivieren ("Hilfe zur Selbsthilfe"). Vorlage ist in Vorbereitung.	Einnahmesteigernd (Intensivierung regelhafter Abschöpfung von Vermögensvorteilen)				S	Konsumtive Einnahmen	1	FS, KfQ
3	8	Effiziente Umverteilung Geflüchtete (umA und VIIA) weiterverfolgen	Ziel ist zukünftig nicht über den für Bremen definierten Quoten aufzunehmen. Die Aufnahmequote wird bei umA aufgrund von seit 2017 kumulierten Zahlen berechnet. Das Ziel, keine Geflüchteten über die für Bremen definierte Quote aufzunehmen, muss für umA dahingehend modifiziert werden, dass ausschließlich umA aufgenommen werden, bei denen keine im SGB VIII normierten Ausschlussgründe vorliegen. Die Anzahl der Personen aus dem Bereich "VIIA", die sich in Unterbringungen in Bremen aufhalten sowie die Anzahl an Personen, die in Bremen Leistungen nach §§ 34, 35 SGB VIII erhalten, sinkt.	Kostendämpfend				L	Sozialleistungen	5 und 6	FS, KfQ
3	9	Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, Immobilien Bremen und Performa Nord)	1,45% Personaleinsparungsquote soll dabei auch Maßstab für die internen Dienstleister sein. Umsetzung zur Haushaltsaufstellung 2025 und ff. Erstellung von Wirtschaftsplänen.	Kostensenkend	523	1.111	1.623	L/S	Personal-kosten-zuschüsse	5 und 6	FS, KfQ
3	10	Zentralstelle Drittmittelakquise	Information und Beratung der Ressorts über EU- und Bundesfördermittel durch die Zentralstelle; Einrichtung und Besetzung der Zentralstelle bis Januar 2025, danach Umsetzung fortlaufend. Ziel ist höhere Einwerbung von Drittmitteln (EU/Bund).	Einnahmenerhöhend				L	Sonstige Einnahmen	2 und 3	FS, KfQ

	11	Entwicklung bzw. Fortführung/Umsetzung Sanierungskonzepte bei bremischen Beteiligungen	Inhalte siehe unten.	Stabilisierung der bremischen Beteiligungen und damit Defizitabsenkungen und Reduktion der Zuführungsbedarfe aus dem Haushalt	siehe 11a bis 11e			S	Zuschüsse		FS, KfQ
	11a	Gesundheit Nord (GeNo)	Das Restrukturierungskonzept der GeNo soll den Klinikverbund durch die Anpassung der aktuellen Strukturen an das zu erwartende Fallzahlenniveau, den Abbau von Doppelvorhaltungen und die Zurverfügungstellung von Kapazitäten für eine bedarfsgerechte hochspezialisierte Medizin deutlich wirtschaftlicher aufstellen. Das Konzept beinhaltet zum einen strukturunabhängige Sanierungsmaßnahmen (z.B. eine leistungsgerechte Personalplanung) zur Verbesserung des operativen Ergebnisses und zum anderen Maßnahmen der baulichen Restrukturierung, die u.a. die Aufgabe bzw. die Verlagerung eines Klinikstandortes vorsieht. Basierend auf dem Sanierungskonzept, welches der Aufsichtsrat der GeNo im Juli 2023 genehmigt hat, sind in den Jahren 2024 bis 2029 Maßnahmen geplant worden, die zu einer nachhaltigen Ergebnisverbesserung der GeNo führen werden. Die Maßnahmeneffekte beliefen sich im Jahr 2024 auf rd. 26,0 Mio. EUR (auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses 2024). Die im Restrukturierungskonzept vorgestellten Maßnahmen haben nach wie vor Bestand und wurden weiter operationalisiert. Laut der aktuellen Wirtschafts- und Mittelfristplanung der GeNo sind für das Jahr 2025 Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 22,5 Mio. EUR, für das Jahr 2026 von 19,3 Mio. EUR und für das Jahr 2027 von 12,5 Mio. EUR zu erwarten. Die erzielten und geplanten Sanierungsmaßnahmen reduzieren den Zuschussbedarf der GeNo in entsprechender Höhe. Insbesondere die Maßnahmeneffekte aus Leistungssteigerung und Personalabbau wirken sich auf die Folgejahre kumulativ aus. Von 2024 bis einschließlich 2027 belaufen sich die gesamten Maßnahmeneffekte kumulativ auf 81,1 Mio. EUR. Die in der Restrukturierung im Jahr 2023 dargestellten Liquiditätsbedarfe für die 2025 (17 Mio. EUR), 2026 (15 Mio. EUR) und 2027 (12 Mio. EUR) haben weiterhin Bestand (siehe Senatsbefassung 28.01.2025).	Kostendämpfend	22.524	19.288	12.487	S	Zuschüsse	6	FS, KfQ
	11b	Messe Bremen GmbH (M3B)	Angesichts eines strukturellen Defizits von rund 2 Millionen Euro und der erheblichen gestiegenen Kosten bei der Durchführung von Veranstaltungen hat die M3B im Jahr 2024 in Abstimmung mit dem Fachressort ein umfassendes Konsolidierungsprogramm initiiert. Ziel ist es, dieses Defizit zu schließen und gleichzeitig die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken. Insgesamt werden zwölf Teilprojekte durch eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich zu ihren regulären Aufgaben bearbeitet. Aktuell werden 110 Maßnahmen zur Umsatzsteigerung und Kostensenkung bearbeitet und durch das Projektmanagementbüro (PMO) validiert. Die Maßnahmen werden durch die Fachaufsicht stetig in enger Zusammenarbeit mit dem PMO weiterentwickelt, kontrolliert und durch das Controlling gegengeprüft. Es werden auch Maßnahmen bearbeitet, die keinen direkten wirtschaftlichen Effekt haben, jedoch indirekt durch verbesserte Prozesse Effekte erzielen können (Dispositionsprozess, Prozess Berichtswesen, Prozess Vertriebscontrolling Momentum)				S	Zuschüsse	6	FS, KfQ	
	11c	Umweltbetrieb Bremen (UBB)	Die Grundzüge des Sanierungskonzeptes UBB wurden bereits am 28.05.2024 dem Senat und anschließend dem Betriebsausschuss mit folgenden Inhalten vorgelegt: 1. Handlungsfeld „Optimierung von Einnahmen und Gebühren“ 2. Handlungsfeld „Reduzierung und Optimierung von Grundstücken und Gebäuden“ 3. Handlungsfeld „Akquise und Umsetzung von Drittmitteln“ 4. Handlungsfeld „Prozessmanagement & Digitale Transformation“ 5. Handlungsfeld „Modernisierung und Optimierung von Gebäuden und Infrastruktur“ 6. Handlungsfeld „Personalentwicklung & Gesundheitsmanagement“ 7. Handlungsfeld „Überprüfung der Organisations- und Aufgabenstruktur des Umweltbetriebs Bremen“	kostendämpfend	303	298	294	S	Zuschüsse	6	FS, KfQ
	11d	Bremer Straßenbahn AG (BSAG)	Der Aufsichtsrat der BSAG hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 der Wirtschaftsplanung 2025 der BSAG zugestimmt und die Mittelfristplanung 2026 bis 2029 zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Verlustausgleiche der BSAG stellt sich auf der Grundlage dieses Planungsstandes wie folgt dar: 2025: 112,6 Mio. € 2026: 115,1 Mio. € 2027: 115,1 Mio. € 2028: 116,9 Mio. € 2029: 119,7 Mio. € In die Berechnung der Verlustausgleiche sind die Wirkungen des Stabilisierungsprogramms bereits eingeflossen. Es ist zu beachten, dass die o.g. Verlustausgleiche aus dem Haushalts im jeweiligen Folgejahr beglichen werden.	kostendämpfend	12.834	14.098	15.344	S	Zuschüsse	6	FS, KfQ
	11e	Bremer Bäder GmbH	Zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme werden die betrieblichen Abläufe optimiert und alle Bäderstandorte kritisch überprüft, um deren zukünftige Ausrichtung im Hinblick auf die Bedarfe der Stadtgemeinde Bremen und die angespannte Haushaltssituation festzulegen. Zudem sollen durch erweiterte Angebote die Besucherzahlen gesteigert, die Betriebskosten gesenkt und der Zuschussbedarf langfristig stabilisiert werden.	kostendämpfend				S	Zuschüsse	6	FS, KfQ
4	12	Strukturelle Anpassung Geschäftsführungsgehälter	Zuführungen aus dem Haushalt an die Gesellschaften reduzieren bzw. auf aktuellem Niveau stabilisieren. Restriktionen in der Umsetzung durch laufende Verträge.	kostendämpfend				L/S	Zuschüsse	6	FS, KfQ
4	13	Kostenanpassung Stadtticket zum 01.01.2025 und zukünftige Preisanpassungen	Nach der vertragsgemäßen Erhöhung des ST-Preises für Erwachsene am 01.07.24 von 25,- Euro auf 29,70 Euro erfolgte die vereinbarungsgemäße Erhöhung am 01.01.25 von 29,70 Euro auf 35,20 Euro. Dadurch wurde ein erneuter Anstieg des Ausgleichsbetrags verhindert. Die Ausgleichsbeträge für das ST werden aus dem Haushalt des Folgejahres beglichen. Die angegebenen Sanierungsbeträge sind daher noch Schätzungen.	Kostendämpfend (Verhinderung Anstieg Ausgleichsbedarf/Erhöhung Zuschuss aus Haushalt)	500	1.000	1.000	S	Zuschüsse	6	FS, KfQ
				Effekt aus den kostendämpfenden Maßnahmen der Kategorien 1 bis 4 (soweit Quantifizierung erfolgt)	38.684	54.504	55.635				
5	14	Reduzierung von angemieteten Flächen	Für Neuanmietungen soll eine Flächenreduzierung um bis zu 20 Prozent erreicht werden. Anpassung Flächenstandards, Durchführung Pilot-Projekt zum Thema Raumplanungsprozesse mit den Liegenschaftsbetreuern der Ressorts. Etablierung der neuen Raumkonzepte bei Neuanmietungen. Ende Oktober 2024 Aufsetzung des Pilot-Projektes, Auswertung erster Ergebnisse im 1. Quartal 2025. Einrichtung des Projektbüros "Neue Arbeitswelten" bis Ende 2. Quartal 2025.	Kostensenkend (Abmietung und Absenkung von Mietkosten.)	0	1.000	2.000	L/S	Sonstige konsumtive Ausgaben	5	FS, KfQ
5	15	Förderprogramme reduzieren (Kürzung von nicht ko-finanzierten Landes- und kommunalen Programmen)	Zielvorgabe: 3 Mio. € p.a. (Veranschlagung erfolgt nach gesondertem Verfahren, Verteilung auf Ressorts vermutlich nach Quotenmodell)	Strukturelle Ausgabenreduzierung	3.000	3.000	3.000	L/S		6 und 8	FS, KfQ
5	16	Auflösung Gerichtsbibliothek	Reduzierung von konsumtiven Ausgaben durch Mitnutzung vorhandener Ressourcen der Staatsbibliothek der Universität Bremen (SuUB) durch die Justiz. Auflösung/Reduzierung des Bibliothekbestandes, soweit Doppelbestände mit der SuUB bestehen (rund 80% des Bestandes).	Strukturelle Ausgabenreduzierung	60	60	60	L		5	FS, KfQ
5	17	Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	Prüfung der Möglichkeit von Einsparungen (Stadt / Land) unter Berücksichtigung der Haushaltsbewirtschaftung in 2025 (inkl. GloMa) sowie im Rahmen der Eckwerte 2026/2027	Strukturelle Ausgabenreduzierung	500	500	500	L/S		9	FS, KfQ
5	18	Preisanpassung JugendTicket des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen)	Die VBN-Zweckverbandsversammlungen in 2025 (noch nicht terminiert) werden für die Preisdiskussion genutzt. Ziel ist im Sommer eine Umsetzung der Preiserhöhung für 2026 zu beschließen. Betrag 2025 wird anderweitig erbracht.	Strukturelle Ausgabenreduzierung	400	400	400	L		6	FS, KfQ

5	19	Kostenteilung mit Bremerhaven bezgl. Wertquartier	Es ist nicht absehbar, ob Bhv die Kosten übernimmt. Falls nicht wird die Maßnahme verschoben und wäre dann insofern auf Stadtstaatenebene <u>nicht</u> neutral.	Ausgabenreduzierung	0	3.000	3.000	L	investiv	8	FS, KFQ
5	20	Neues Verfahren zur Standardisierung der Finanzierungstätigkeit von bremischen Beteiligungen		Ausgabenreduzierung durch Reduzierung der Zuschussbedarfe aus dem Haushalt	500	1.800	2.900	L/S	Zuschüsse	9	FS, KFQ
Zwischensumme Kategorie 5					4.460	9.760	11.860				
6	21	Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung	Zur Verbesserung der Verkehrssicherung und mittelbarer Erhöhung der Einnahmen für Verkehrsordnungswidrigkeiten aus Verwarn- und Bußgeldern werden mobile Geschwindigkeitsmessanlagen von der Polizei Bremen gemietet und eingesetzt	Einnahmeerhöhungen (neben Erhöhung der Verkehrssicherheit)	600	600	600	L	Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
6	22	Anhebung Mittagessensbeiträge von 35 auf 45 € in Kita und Grundschulen	Änderung BiKostVO (für Grundschulen) bzw. Beiträge-Ortsgesetz (für Kita) senatsseitig beschlossen. Inkrafttreten zum 01.08.2025 (Beginn Schul-/Kindergartenjahr).	Strukturelle Einnahmenerhöhungen (bzw. strukturelle Ausgabenreduzierung, da geringere Zuschüsse erforderlich)	1.400	2.880	2.880	S	Zuschüsse	1	FS, KFQ
6	23	Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag Studierende auf 63 €	Information HSen (erfolgt), gerichtsfeste Kalkulation der Kostenbestandteile, Erstellung und Erlass einer Verordnung, Befassung WMDID. Erlass der Verordnung im Dezember 2024, Anpassung der HH-Anschläge mit Ergänzungsmitteilung 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen (bzw. Absenkung der Zuschüsse an die Hochschulen im PPL 24 ab 2025)	728	728	728	L	Zuschüsse	6	FS, KFQ
6	24	Einführung Verpackungssteuer nach Tübinger Modell	Entsprechend der Formulierung im Sanierungsprogramm ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Tübinger Verpackungssteuer zunächst abzuwarten.	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	0	4.000	4.000	S	Steuer-einnahmen	0	FS, KFQ
6	25	Anhebung Erbpachtzinsen Hafen	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	4.000	4.000	4.000	S	Sonstige Einnahmen	8	FS, KFQ
6	26	Anpassung Jahrmarkt-/Schaustellergebühren	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	1.000	1.000	1.000	S	Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
6	27	Anpassung City Tax	Inkrafttreten am 01.01.2026	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	0	1.000	1.000	L/S	Sonstige Einnahmen	0	FS, KFQ
6	28	Erhöhung Abführungen aus Gewinnbeteiligungen	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	5.000	2.000	2.000	L/S	Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
6	29	Erhöhung Spielbankabgabe	Veranschlagt im Haushalt 2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	1.000	1.000	1.000	L	Sonstige Einnahmen	0	FS, KFQ
6	30	Erhöhung Grunderwerbssteuer auf 5,5%	Inkrafttreten am 01.07.2025	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	5.000	10.000	10.000	L	Steuer-einnahmen	0	FS, KFQ
6	31	Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5%	Veranschlagt im Haushalt 2025 (Verteilung auf Ressorts nach quotaler Zuordnung)	Strukturelle Einnahmenerhöhungen	2.000	2.000	2.000	L/S	Sonstige Einnahmen	1	FS, KFQ
Zwischensumme Kategorie 6					20.728	29.208	29.208				
<b>Gesamtbetrag der Maßnahmen</b> (sowohl zur Ausgabenreduzierung, zur Einnahmesteigerung und zur Kostendämpfung; ohne Bremerhaven)					<b>63.872</b>	<b>93.472</b>	<b>96.703</b>				
xx	32	Konkretisierung des Sanierungsbeitrags von Bremerhaven	Vorlage eines Konzeptes mit Genehmigung d. Haushaltssatzung 2025	Strukturelle Sanierungsmaßnahmen in Analogie zu Bremen				Bhv			